

Gesetz über die Gemeindeordnung

vom 13. November 1980

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 69 ff. der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 1. Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz findet, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, auf folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften, nachstehend als «öffentlich-rechtliche Körperschaften» bezeichnet, Anwendung:

- a) die Einwohnergemeinden;
- b) die Bürgergemeinden.

Art. 2 2. Autonomie

¹Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind in allen ihren Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, selbständig. Sie sind überdies, innerhalb der gesetzlichen Schranken für alle übertragenen Aufgaben selbständig.

²Sie können ein kommunales Organisationsreglement sowie andere Reglementsbestimmungen erlassen, sofern die Gesetzgebung die Materie nicht oder nicht abschliessend regelt oder sie zur Rechtsetzung ausdrücklich ermächtigt. Sie können im Falle von Zuwiderhandlungen Busse oder Verweis vorsehen.

³Sie wählen ihre Behörden, ernennen ihre Angestellten und verwalten sich selbständig.

2. Titel: Organisation

1. Einwohnergemeinden: A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 1. Grenzen

¹Die Einwohnergemeinde übt ihre Hoheit über jenes Gebiet aus, das ihr durch die Tradition gehört oder durch grossrätliches Dekret zugeteilt wird sowie über die entsprechende Bevölkerung.

175.1

- 2 -

²Das Gebiet der Einwohnergemeinde ist unter Vorbehalt des Artikels 26 der Verfassung gewährleistet.

Art. 4 2. Organe

¹In jeder Einwohnergemeinde hat es folgende Organe:

- a) eine Urversammlung;
- b) einen Gemeinderat.

²Die Urversammlung kann ausser in Wahlangelegenheiten durch den Generalrat ersetzt werden. Vorbehalten bleibt das im Artikel 66 und 67 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Referendum.

Art. 5 3. Name

Name und Wappen der Gemeinden können nur durch einen vom Staatsrat genehmigten Urversammlungsbeschluss geändert werden.

Art. 6 4. Befugnisse und Gebietshoheit

Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse:

- a) die Verwaltung der Gemeindefinanzen;
- b) die Ortspolizei;
- c) die Ortsplanung und das Bauwesen;
- d) den Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude sowie der kommunalen Gassen, Strassen und Wege;
- e) die Trinkwasserversorgung, die Ableitung und Behandlung der Abwasser, die Kehrichtbehandlung;
- f) den Feuer- und Zivilschutz;
- g) den Umweltschutz;
- h) den Unterricht im Kindergarten, in den Primar- und Orientierungsschulen;
- i) die Förderung der sozialen Wohlfahrt;
- j) das Fürsorge- und Vormundschaftswesen;
- k) die Förderung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten;
- l) die Förderung der lokalen Wirtschaft;
- m) die Energieversorgung;
- n) die Einwohnerkontrolle;
- o) die Annahme von Massnahmen in eventuellen Notfällen für die Versorgung mit Energie, Nahrungsmitteln und anderen absolut notwendigen Produkten.

B. Organe

Art. 7 1. Urversammlung a) Einberufung — Ordentliche Einberufung

¹Jedes Jahr finden zwei Urversammlungen statt, eine vor dem 31. Dezember für die Verlesung des Voranschlages und eine vor dem 30. Juni für die Genehmigung der Rechnung. Anlässlich der Erneuerung des Rates kann die Verlesung des Voranschlages um sechzig Tage hinausgeschoben werden.

² Die Verlesung des Voranschlages und die Genehmigung der Rechnung kann in der gleichen Versammlung vorgenommen werden, die aber vor dem 1. März abgehalten werden muss.

³ Die Spezialgesetzgebung bestimmt die Art und Weise der Einberufung dieser Versammlungen.

Art. 8 Ausserordentliche Einberufung

¹ Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmbfähigen Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

² Das Begehren von einem Fünftel der Wählerschaft wird schriftlich mit der Erwähnung der zu behandelnden Gegenstände eingereicht. Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht ist.

³ Die Gemeinden können diesen Ansatz mittels eines Organisationsreglementes bis auf einen Zehntel herabsetzen.

Art. 9 Form der Einberufung

¹ Die Urversammlungen werden durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen.

² Das Organisationsreglement kann zusätzliche Arten der Bekanntmachung vorsehen.

Art. 10 Tagesordnung

¹ Die Einberufung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

² Die Versammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen. Über die anderen aufgeworfenen Fragen kann nur beraten werden, sofern die Versammlung es für zweckmässig erachtet.

³ In einer ausserordentlichen Urversammlung, die durch Begehren verlangt wurde, müssen die in diesem Begehren erwähnten Gegenstände vorrangig behandelt werden.

Art. 11 Datum und Zeit

¹ Die Urversammlung wird zu den in der Gemeinde üblichen Tagen und Stunden einberufen. Keine Versammlung kann jedoch nach 21 Uhr einberufen werden, mit Ausnahme der Burgerversammlungen, die auf die Urversammlungen folgen.

² Das Datum einer ausserordentlichen, auf Begehren einberufenen Urversammlung muss spätestens innert dreissig Tagen vom Tag an gerechnet, an dem dieses Begehren gültig beim Präsidenten oder bei der Gemeindekanzlei eingereicht wurde, festgesetzt werden. Der Hinterleger kann eine Empfangsbescheinigung verlangen.

Art. 12 b) Quorum

Die gültig einberufene Urversammlung ist unabhängig von der Zahl der an ihr teilnehmenden Bürger beschlussfähig. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen sind überdies anwendbar.

Art. 13 c) Beratungen

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Versammlungspolizei. Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand wird er vom Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen von einem andern Mitglied des Gemeinderates, das von diesem speziell hiezu bezeichnet wird, ersetzt.

² Der Gemeinbeschreiber führt das Protokoll. Im Verhinderungsfalle wird das Protokoll von einer anderen, vom Gemeinderat bezeichneten Person, aufgenommen.

Art. 14 d) Auflage von Reglementen

¹ Die der Urversammlung unterbreiteten Reglemente müssen auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufgelegt werden.

² Der Gemeinderat kann überdies die Zustellung eines Exemplares des Reglementes an jede Haushaltung der Stimmbürger beschliessen.

³ Die Auflage muss gleichzeitig mit der Einberufung zur Urversammlung erfolgen.

Art. 15 e) Art der Beratungen - im allgemeinen

¹ Ausser in Wahlangelegenheiten berät die Urversammlung öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in der Regel durch Handaufheben.

² Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob die Abstimmung auf ein späteres Datum zu verschieben oder ob sie während der Sitzung durchzuführen ist. Im letzteren Fall finden die Artikel 37 und 38 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen keine Anwendung.

³ In allen Fällen kann der Gemeinderat die geheime Abstimmung in der von den genannten Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Form beschliessen.

– der Reglemente

⁴ Die Reglemente werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet.

⁵ Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur, wenn mehrere Vorschläge gemacht werden. In diesem Fall wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderates. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen.

⁶ Die artikel- oder kapitelweise Abstimmung findet durch Handaufheben statt. Die Schlussabstimmung findet gemäss Absätzen 2 und 3 dieses Artikels statt.

– obligatorische geheime Urnenabstimmung

⁷ In den Artikel 67 des vorliegenden Gesetzes, sowie allfällig im Organisationsreglement vorgesehenen Fällen ist die geheime Urnenabstimmung gemäss den Artikeln 37 und 38 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen obligatorisch.

Art. 16⁶ f) unveräusserliche Befugnisse

¹ Die Urversammlung berät und beschliesst:

- a) die Annahme von Abänderung aller Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Abnahme des Kontrollberichtes und die Annahme der Rechnungen. Im Ablehnungsfalle ist Artikel 30, Absätze 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes sinngemäss anwendbar;
- c) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10 Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25 Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- d) die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen;
- e) die Bürgschaften und analoge Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- f) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- g) den Abschluss einer neuen nichtgebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als fünf Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken beträgt;
- h) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist;
- i) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 3% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- j) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzberichtigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
- k) die Bezeichnung der im Artikel 74 vorgesehenen Organe;
- l) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
- m) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

² Die Gemeinden können über das Organisationsreglement die im Absatz 1, Buchstaben *c*, *d*, *e*, *g* und *h* vorgesehenen Ansätze um höchstens 50% reduzieren und der Urversammlung im Rahmen der Gemeindeautonomie weitere Befugnisse übertragen. Das Organisationsreglement kann zudem für wichtige Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, vorgängige Grundsatzbestimmungen vorsehen.

³ Die Brutto-Einnahmen der Gemeinde bestehen aus ihren Einkünften, mit Ausnahme der Subventionen und der aus dem Finanzausgleich erhaltenen Beträge.

175.1

- 6 -

Art. 17 g) Inkrafttreten von Urversammlungsbeschlüssen

¹ Die dem Staatsrat zur Homologation unterbreiteten Urversammlungsbeschlüsse treten erst am Tag ihrer Genehmigung durch diese Behörde in Kraft, die sich in der Regel in den sechs Monaten nach Erhalt des Homologationsgesuches ausspricht.

² In den dem fakultativen Referendum unterliegenden Fällen wird das Homologationsgesuch erst nach Ablauf der Frist eingereicht, sofern das Referendum nicht verlangt wurde und nach der Volksabstimmung, wenn es verlangt und der Gegenstand angenommen wurde.

Art. 18 h) Fälle höherer Gewalt

Wenn die Einberufung durch höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.) verhindert wird, ist der Gemeinderat zuständig, um die unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschliessen.

Art. 19 2. Generalrat a) Grundsatz

Alle Gemeinden, deren Bevölkerung 700 Seelen übersteigt, können einen Generalrat wählen.

Art. 20 b) Anzahl Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder des Generalrates wird auf Grund der letzten eidgenössischen Volkszählung wie folgt festgesetzt:

a) bis zu 1000 Seelen: 20 Mitglieder

b) von 1001 bis 2000 Seelen: 30 Mitglieder

c) von 2001 bis 5000 Seelen: 45 Mitglieder

d) ab 5001 Seelen: 60 Mitglieder

Art. 21 c) Einberufung

¹ Der Generalrat kann sich nur versammeln, wenn er gesetzesgemäss einberufen worden ist. Er versammelt sich wenigstens zwei Mal pro Jahr für die Annahme des Voranschlages und der Rechnung.

² Er versammelt sich überdies jedesmal, wenn es der Gemeinderat als notwendig erachtet oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Generalräte.

³ Die Einladung muss die Tagesordnung und die Dokumente betreffend die zu behandelnden Gegenstände enthalten.

Art. 22 d) Tagesordnung

¹ Die Tagesordnung wird vom Büro des Generalrates nach Anhören des Gemeinderates erstellt.

² Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

³ Diese konstituierende Versammlung wird vom Gemeinderat einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten des Generalrates vom Alterspräsidenten geleitet.

Art. 23 e) Bedeutung der Tagesordnung

¹ Kein Entscheid kann über einen Gegenstand gefällt werden, der nicht auf der Tagesordnung steht.

² Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat kann die Tagesordnung bis zur Eröffnung der Vollversammlung abgeändert werden.

Art. 24 f) Quorum

¹ Der gesetzesgemäss einberufene Generalrat kann nur gültig beraten, sofern die anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder bilden.

² Die relative Mehrheit beschliesst in allen Fällen, ausgenommen was die Abänderung des internen Reglementes des Rates und die Wahlen im ersten Wahlgang betrifft.

³ Der Präsident nimmt an der Abstimmung nur teil bei Stimmgleichheit anlässlich einer Abstimmung mit Handaufheben und bei einer geheimen Abstimmung.

Art. 25 g) öffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Generalrates sind öffentlich. Die Versammlung kann jedoch, sofern es die Umstände erfordern, den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit müssen sich alle Personen, die nicht eine amtliche Funktion im Saal ausüben, zurückziehen.

Art. 26 h) Teilnahme des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Beamten begleiten lassen.

Art. 27 i) Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Generalrat beschliesst durch Handaufheben. Wenn ein dahingehender Vorschlag gemacht und von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, findet eine geheime Abstimmung statt.

² Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

Art. 28 j) Reglement

Der Generalrat beschliesst ein Reglement, das namentlich folgende Gegenstände regelt:

- a) die Zusammensetzung des Büros;
- b) das Verfahren der Verhandlungen;
- c) die Kommissionen und ihren Status;
- d) die Entschädigungen.

Art. 29 k) Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Generalrat muss zu Beginn jeder Verwaltungsperiode eine Kommission wählen, welche den Voranschlag, die Rechnungen und die Geschäftsführung des Gemeinderates prüft. Sie kontrolliert namentlich:

- a) die zweckmässige Verwendung der veranschlagten Kredite;
- b) die Übereinstimmung der Rechnung mit den Belegen;
- c) die Zusatzkredite;

² Die Kommission erstattet dem Generalrat anlässlich der Budget- und Rechnungsversammlungen sowie der zur Gewährung von Zusatzkrediten einberufenen Versammlungen Bericht.

Art. 30 1) Befugnisse

¹ Die Befugnisse des Generalrates sind die gleichen wie die, welche vom Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes der Urversammlung übertragen wurden.

² Er ist überdies für die Genehmigung des Voranschlages, des Steuerkoeffizienten und die Gewährung von Zusatzkrediten zuständig, sofern diese letzteren die in der budgetierten Rubrik vorgesehenen Ausgaben um 10% übersteigen.

³ Wird die Annahme des Voranschlages und der Rechnung verweigert, werden diese zur Überprüfung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

⁴ Im Falle einer zweiten Rückweisung entscheidet der Staatsrat

Art. 31 m) Interventionen

¹ Jedes Generalratsmitglied kann eine Motion einreichen. Diese muss von wenigstens zwei Mitunterzeichnern unterstützt werden. Der Vorschlag muss den Anforderungen entsprechen, welche das Initiativrecht auf Gemeindeebene regeln. Im Falle der Annahme durch den Generalrat verpflichtet die Motion den Gemeinderat, die entsprechenden reglementarischen Vorschläge zu unterbreiten.

² Überdies kann jedes Mitglied des Generalrates den Gemeinderat über seine Verwaltung befragen und Postulate einreichen. Werden diese letzteren vom Generalrat angenommen, verpflichten sie den Gemeinderat, eine bestimmte Frage zu prüfen und einen Bericht mit Schlussfolgerungen zu erstatten.

Art. 32 3. Gemeinderat a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, ausführende und verwaltende Behörde der Gemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem andern Gemeindeorgan übertragen sind.

Art. 33 b) Befugnisse

¹ Die Befugnisse des Gemeinderates werden in den von der Gesetzgebung bestimmten Grenzen ausgeübt.

² Sie betreffen namentlich:

- a) die Verwaltung der öffentlichen Dienste;
- b) die Verwaltung des Gemeindevermögens, diejenige des Gemeingutsvermögens und der für die öffentlichen Dienste bestimmten Vermögenswerte;
- c) die Ernennung der Beamten und Angestellten der Gemeinde, die Festsetzung ihres Dienstverhältnisses und die Ausübung der Disziplinalgewalt;
- d) die ihm durch das Gesetz direkt übertragenen Befugnisse;
- e) die Festsetzung des Voranschlages und die Erstellung der Rechnung.

Art. 34⁴ c) Vollamtlichkeit

¹ Auf dem Wege des kommunalen Organisationsreglementes kann die Vollamtlichkeit, sowohl für den Präsidenten wie für alle Mitglieder des Gemeinderates eingeführt werden. In diesem Fall darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht höher als fünf sein.

² Aufgehoben.

⁵ Überdies sind die Artikel 75 bis 78 und 82 bis 84 vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 41 4. Präsident a) Befugnisse

¹ Der Präsident hat die ihm von Gesetzes wegen zugewiesenen Befugnisse.

² Er vertritt generell die Gemeinde und er hat das Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Bereiche der Gemeindeverwaltung.

³ Er ist namentlich in folgenden Fällen zuständig:

- a) er präsidiert den Gemeinderat und die Urversammlung;
- b) er ordnet den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates an;
- c) er erhält die Post für die Gemeinde;
- d) er überwacht die Redaktion und Führung des Protokolls;
- e) er wacht über die Vollziehung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und der Gemeindefreglemente;
- f) er ist für die Ordnung in der Gemeinde besorgt;
- g) er nimmt die Petitionen und die Begehren entgegen, bestätigt deren Empfang und übermittelt sie anlässlich der ersten auf ihren Erhalt folgenden Sitzung dem zuständigen Organ;
- h) er trifft die durch die Umstände gebotenen dringlichen Massnahmen im Falle höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.).

Art. 42 b) Vertretung

¹ Im Falle von Verhinderung oder Ausstand wird der Präsident durch den Vizepräsident oder bei dessen Fehlen durch ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Ratsmitglied vertreten.

² Weigert sich der Gemeindepräsident, die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen, kann dieser den Vizepräsidenten beauftragen, an Stelle des Präsidenten zu handeln.

³ Der Vizepräsident ist nur auf Weisung des Präsidenten oder gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde berechtigt, den Gemeinderat einzuberufen und zu präsidieren.

Art. 43 5. Kommissionen a) Grundsatz

Den Gemeinden steht es frei, nebst den von der Spezialgesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen, ständige oder nichtständige Kommissionen einzusetzen.

Art. 44 b) Organisation

¹ Die Mitgliederzahl einer Kommission muss ungerade sein. Eine angemessene Vertretung der politischen Gruppen ist anzustreben.

² Jede Kommission muss mindestens ein Mitglied der Ernennungsbehörde umfassen. Jede urteilsfähige Person kann verpflichtet werden, in einer Kommission Einsitz zu nehmen.

³ Die Ernennungsbehörde setzt die Befugnisse, die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Organisation der Kommission fest.

⁴ Die Kommissionen geben der Ernennungsbehörde einen Bericht ab, an den diese jedoch nicht rechtsverbindlich gebunden ist.

⁵ Wenn es die Gesetzgebung nicht ausschliesst, können Organisationsreglemente selbständige Entscheidungsbefugnisse namentlich an Kommissionen übertragen.

Art. 45 6. Kontrollorgane

Die Kontrollorgane sind diejenigen, die in den Artikeln 29 und 74 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind.

2. Bürgergemeinden

Art. 46 1. Begriff

Die Bürgergemeinde ist im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Bürger und die Erfüllung der im folgenden Artikel vorgesehenen Aufgaben auf die gleiche Art und Weise organisiert wie die Einwohnergemeinde. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über den Generalrat.

Art. 47³ 2. Befugnisse

¹ Die Befugnisse der Bürgergemeinden sind folgende:

- a) die Verleihung des Bürgerrechtes im Sinne der Gesetzgebung über das Bürgerrecht;
- b) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes;
- c) die Nachführung des Verzeichnisses der Bürger;
- d) die Verwaltung ihres Vermögens;
- e) die Erbringung von Dienstleistungen und die Entrichtung der von den Spezialgesetzen festgesetzten Beiträge;
- f) die Verwirklichung im Rahmen ihrer Möglichkeit von Werken öffentlichen Nutzens.

² Die Grundsätze der Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens werden durch das Gesetz festgesetzt.

Art. 48 3. Organisation

¹ Die Organe der Bürgergemeinden sind:

- a) die Burgerversammlung;
- b) der Burgerrat von drei bis höchstens neun Mitgliedern, wobei diese Zahl immer ungerade ist.

² Die Burgerversammlung kann nicht durch einen Generalrat ersetzt werden. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

³ Überdies sind die Artikel 7 bis 18 und 32 bis 42 des vorliegenden Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 49¹ 4. Fehlen eines Burgerrates

¹ Sofern die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, wird die Bürgergemeinde vom Rat der Einwohnergemeinde verwaltet.

² In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission.

Art. 50 5. Getrennter Burgerrat

Innerhalb von sechzig Tagen vor den Gemeindewahlen kann ein Fünftel der Mitglieder der Burgerversammlung bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welches die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor.

Art. 51 6. Interkommunale Abkommen, Zusammenschluss und Fusion

¹ Die Burgergemeinden können von den Bestimmungen über die Gemeindevereinigungen des 5. Titels Gebrauch machen, unter der Bedingung, dass sie damit ihre wirtschaftliche Lage verbessern oder ein Werk verwirklichen, das für eine Region von allgemeinem Nutzen ist.

² Zwei oder mehrere Burgergemeinden können fusionieren, selbst wenn die betreffenden Einwohnergemeinden nicht fusionieren.

Art. 52 7. Mehrheit von Burgergemeinden auf dem Gebiete einer einzigen Einwohnergemeinde

¹ Bestehen auf dem Gebiete einer einzigen Einwohnergemeinde zwei oder mehrere Burgergemeinden, so erfüllt jede Burgergemeinde bei der Einwohnergemeinde die Aufgaben und entrichtet die Beiträge, zu denen sie von Gesetzes wegen verpflichtet ist.

² Bestehen zwei oder mehrere Einwohnergemeinden in einer einzigen Burgergemeinde, wird sinngemäss verfahren.

Art. 53 8. Anzeige

Liegt ein Projekt zur Fusion von Burgergemeinden ohne Fusion der betreffenden Einwohnergemeinden vor, benachrichtigen die Burgerräte davon unverzüglich die Einwohnerräte.

Art. 54 9. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Den Burgergemeinden steht es frei, mit den Einwohnergemeinden Vereinbarungen abzuschliessen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu regeln.

Art. 55 10. Vertretung in den regionalen Organisationen

¹ Die Burgergemeinden haben Anrecht auf eine angemessene Vertretung in der in Artikel 66, Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Delegation für den Bezirksrat.

² Sie sind ebenfalls in den anderen regionalen Organisationen angemessen vertreten.

Art. 56 11. Burgervermögen

Das Burgervermögen, das vor der Organisation der Einwohnergemeinde dem öffentlichen Dienst zugeteilt war und das nachher in das Eigentum oder das Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde überging, wird durch die Spezialgesetzgebung bestimmt.

3. Titel: Politische Rechte

Art. 57 1. Initiative a) Grundsatz

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben bezüglich der Reglemente, die in die Zuständigkeit der Urversammlung oder des Generalrates fallen, die Möglichkeit, das Initiativrecht einzuführen.

Art. 58 b) Begehren um Einführung

¹ Jedes Begehren um Einführung des Initiativrechtes muss wenigstens von einem Zehntel der Wähler eingereicht werden.

² Das Begehren muss dem Präsidenten schriftlich innert neunzig Tagen nach Amtsantritt der Gemeindebehörden eingereicht werden.

Art. 59 c) Veröffentlichung des Begehrens und Abstimmung

¹ Das Begehren ist zwei Wochen vor der Volksabstimmung durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.

² Die ausführende Gemeindebehörde organisiert gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen spätestens innert neunzig Tagen seit der Hinterlage des Begehrens eine Abstimmung.

³ Das Initiativrecht ist eingeführt, wenn die Mehrheit der Stimmenden es beschliesst.

Art. 60 d) Aufhebung

Das einmal eingeführte Initiativrecht bleibt bis zu seiner Aufhebung bestehen. Das Begehren und der Beschluss für dessen Aufhebung werden gemäss den Artikeln 58 und 59 des vorliegenden Gesetzes behandelt.

Art. 61 e) Form

¹ Die Initiative muss in allgemeiner Form abgefasst sein. Sie kann die Ausarbeitung eines neuen Reglementes, die Aufhebung oder Abänderung eines seit wenigstens vier Jahren in Kraft stehenden Reglementes verlangen.

² Wenn eine Initiative neue Ausgaben zur Folge hat, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden oder wenn sie bestehende Einnahmen aufhebt, kann der Gemeinderat der Urversammlung gleichzeitig Vorschläge zum Kostenausgleich unterbreiten.

Art. 62 f) Anzahl Unterschriften

¹ Die Initiative muss von 20% der Wähler unterzeichnet werden. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften können diesen Ansatz durch das Organisationsreglement bis auf 10% herabsetzen.

² Die Stimmfähigkeit der Unterzeichner muss vom Gemeindepräsidenten bescheinigt werden, der sich ebenfalls von den ihm zweifelhaft scheinenden Unterschriften überzeugen muss.

³ Die Initiative muss ein drei bis sieben Mitglieder umfassendes Komitee enthalten.

175.1

- 14 -

Art. 63 g) Rückzug

¹ Die Initiative kann von der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zum Tage, an dem der Gemeinderat die Volksabstimmung festsetzt, zurückgezogen werden.

² Nach Hinterlegung der Initiative ist ein Rückzug von Unterschriften unerheblich.

Art. 64 h) Zulässigkeit und Behandlung

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der Initiative innert der Frist von sechs Monaten.

² Sein Beschluss kann innert dreissig Tagen beim Staatsrat und dann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Im Falle der Genehmigung erstellt der Gemeinderat den Entwurf in dem von den Initianten angegebenen Sinne und unterbreitet der Urversammlung oder gegebenenfalls dem Generalrat das neue oder abgeänderte Reglement.

⁴ Genehmigt er dagegen die Initiative nicht, schlägt er der Urversammlung oder gegebenenfalls dem Generalrat mit Angabe der Gründe deren Verwerfung vor.

⁵ Verwirft der Generalrat die Initiative, ist sein Beschluss der Volksabstimmung unterworfen.

Art. 65 i) Abstimmung

Die zulässigen Initiativen müssen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zulässigkeitsentscheids gemäss Artikel 64 der Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 66 2. Referendum a) fakultatives Referendum

¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages und des Artikels 67 müssen die im Artikel 16 erwähnten Geschäfte in den Gemeinden mit einem Generalrat der Volksabstimmung unterbreitet werden, sofern ein Fünftel der Stimmberechtigten der Gemeinde oder zwei Fünftel des Generalrates dies verlangen.

² Die Gemeinden können diesen Ansatz durch das Organisationsreglement bis auf einen Zehntel der Wähler herabsetzen.

³ Das Referendum muss in schriftlicher Form innert sechzig Tagen, welche der Veröffentlichung des Beschlusses des Generalrates im öffentlichen Anschlagkasten folgen, gestellt werden. Das Referendum kann sich nur auf die vom Generalrat genehmigten Geschäfte beziehen.

⁴ Ferner sind neue nicht gebundene Ausgaben referendumsfähig, d.h. jene die nicht durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschriebenen oder nicht zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben erforderlich sind sowie Ausgaben, die nicht bereits auf einem Urversammlungsbeschluss beruhen.

Art. 67 b) obligatorisches Referendum

¹ Dem obligatorischen Referendum sind unterworfen:

- a) das kommunale Organisationsreglement;
- b) die Einführung des Initiativrechtes;
- c) der Beschluss über Initiativen, die vom Generalrat verworfen wurden;
- d) die Vormeinung zur Gemeindefusion oder Trennung;
- e) die Abänderung des Namens und des Wappens der Gemeinden.

² Das kommunale Organisationsreglement kann weitere in Artikel 16 vorge-sehene Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 68 3. Petitionsrecht

¹ Die freie Ausübung des Petitionsrechtes ist gewährleistet.

² Die urteilsfähigen natürlichen Personen, die juristischen Personen des priva-ten oder öffentlichen Rechts, können dieses Recht allein oder mit anderen ausüben.

³ Die Unterzeichner müssen ihr Geburtsdatum und ihren Wohnort angeben.

Art. 69 a) Form und Inhalt

¹ Der Bittsteller kann den Behörden schriftlich seine Wünsche, Vorschläge oder seine Einwendungen unterbreiten.

² Die Petition muss die zur Entgegennahme der Mitteilungen befugte Personen bezeichnen.

³ Anonyme Petitionen oder solche mit ehrverletzenden Ausdrücken werden als unzulässig erklärt.

Art. 70 b) Behandlung

¹ Die Behörde prüft die Petition unverzüglich und gibt ihr die nötige Folge, es sei denn, sie müsse diese als unzulässig erklären.

² Die Bittsteller oder ihre Vertreter werden von der Folge, die der Petition gegeben wurde, unverzüglich benachrichtigt.

³ Der Beschluss kann nicht mit einer ordentlichen Beschwerde angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Sondergesetzgebung und die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

4. Titel: Verwaltungsgrundsätze**Art. 71** 1. Finanzhaushaltsführung a) Grundsatz

¹ Die Führung des Finanzhaushaltes richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit und wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwendung der finanziellen Mittel sowie der Anstrengung des Haushalts-gleichgewichtes.

² Soweit die Sondergesetzgebung es vorsieht, trägt sie auch dem Grundsatz der Verursacherfinanzierung Rechnung.

Art. 72 b) Rechnungsführung Grundsatz

Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, selbständige und wahrheitsge-treue Übersicht über die Führung des Finanzhaushaltes, das Vermögen und

die Schulden. Der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung, die Bilanz sowie die Haushaltskredite werden zu diesem Zweck erstellt und vorgesehen.

Art. 73 Aufbau des Rechnungswesens

¹ Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, d.h. den Werten, die ohne Beeinträchtigung der Ausführung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können, dem Verwaltungsvermögen, das die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Mittel enthält sowie den Vorschüssen an Spezialfonds.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus den Schulden, den Rückstellungen und transitorischen Passiven sowie den Spezialfonds.

⁴ Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden notwendigen Ausgaben und Einnahmen. Sie kann in eine laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung unterteilt werden.

Art. 74 c) Kontrolle

¹ Die Rechnungsführung der Gemeinde unterliegt einer treuhänderischen Kontrolle.

² Die Urversammlung ernennt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode aus ihrer Mitte ein qualifiziertes Kontrollorgan, das ihr über die Rechnung Bericht erstattet und dem über das kommunale Organisationsreglement ebenfalls die Geschäftsprüfung übertragen werden kann.

³ In Gemeinden mit einem Generalrat wird die Finanzkontrolle gemäss Artikel 29 des vorliegenden Gesetzes ausgeübt.

⁴ Die Zuständigkeit des Staates auf dem Gebiete der Aufsicht bleibt vorbehalten.

Art. 75 2. Amtspflichten a) Grundsatz

Die Mitglieder der Behörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und ihrer Kommissionen sowie die durch einen Dienstvertrag an sie gebundenen Personen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 76 b) Amtsgeheimnis

Die im vorangehenden Artikel erwähnten Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Diese Pflicht bleibt auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 77 c) Haftpflicht

¹ Die öffentlich-rechtliche Körperschaft haftet für den Dritten gegenüber zugefügten Schaden gemäss dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

² Die in Artikel 75 erwähnten Organe sind zivil-, straf- und disziplinarrechtlich nach der Spezialgesetzgebung verantwortlich.

Art. 78 d) Ausstand

¹ Die Mitglieder der Exekutivbehörde und der Kommissionen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Diese Personen müssen sich in Ausstand begeben und das Sitzungszimmer verlassen. Sie können jedoch zur Erteilung von Auskünften herbeigezogen werden.

³ Die Ausstandspflicht besteht nicht bei Ernennungen durch eine Behörde, ausser wenn das Organisationsreglement dies vorschreibt.

Art. 79 e) Dokumente

Die Personen, welche amtliche Dokumente, Korrespondenzen, Titel, Bücher und Register, Geldwerte, Guthaben und andere einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehörende Vermögenswerte besitzen, müssen diese den Behörden sofort bei Beendigung ihres Mandates oder auf deren Ersuchen jederzeit herausgeben.

Art. 80 f) Auskünfte

Jedes Behördemitglied und jeder Beamte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft muss am Ende der Amtstätigkeit den Nachfolger über die laufenden Geschäfte orientieren.

Art. 81 g) Sanktionen

Die Verletzung der in den Artikeln 79 und 80 erwähnten Verpflichtungen wird durch das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement geahndet, welches die Fehlbaren zu einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 5000.– verurteilen kann.

Art. 82 3. Beamte und Angestellte a) Ernennung

¹ Die Ernennung von Beamten und die Wahl der Angestellten sind Sache des ausführenden Organs der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

² Unter Vorbehalt der Beförderungsfälle und der zeitweiligen Anstellung hat jeder Ernennung oder Wahl eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle voranzugehen. Die Ernennungsbehörde kann von den Ausschreibebedingungen nicht abweichen, ohne die Ausschreibung mit den neuen Anforderungen zu wiederholen.

Art. 83 b) Statut

¹ Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten wird durch ein Reglement, das von der Behörde der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen wird, festgesetzt. Dieses Reglement unterliegt nicht der Genehmigung. Mangels eines eigenen Reglementes sind die Bestimmungen des kantonalen Reglementes sinngemäss anwendbar.

² Durch das Organisationsreglement kann das Statut der Beamten und Angestellten der Genehmigung der Urversammlung oder gegebenenfalls des Generalrates unterstellt werden.

Art. 84 c) durch Vertrag erfolgte Anstellung

Beamte und Angestellte auf Grund eines Vertrages unterstehen den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 85 4. Urkunden, Protokolle, amtliche Mitteilungen,
a) amtliche Urkunden

¹ Die amtlichen Urkunden der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen müssen mit den Unterschriften ihres Präsidenten und ihres Sekretärs oder ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein.

² Die Urkunden müssen die Verfügungen der zuständigen Organe erwähnen, auf Grund deren sie ausfertigt wurden.

³ Die auf Grund einer Kompetenzdelegation abgefassten Urkunden müssen die Unterschriften derjenigen Personen tragen, denen die Kompetenz übertragen wurde.

Art. 86 b) Protokolle – Grundsatz

Über die Beratungen der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 87 – Inhalt

Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden Personen und für die Vollziehungsorgane, die Namen der anwesenden Mitglieder;
- b) die Tagesordnung;
- c) die Anträge;
- d) die gefassten Beschlüsse.

Art. 88 – Genehmigung

¹ Das Protokoll wird grundsätzlich in der nächstfolgenden Sitzung verlesen oder den Beteiligten in anderer Form zur Kenntnis gebracht.

² Die Genehmigung des Protokolles und dessen Änderungen sind zu erwähnen.

Art. 89 – Öffentlichkeit

¹ Das Protokoll des gesetzgebenden Organs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann beim Gemeindebüro eingesehen werden.

² Die Protokolle der Vollziehungsorgane sind nicht öffentlich.

³ Die Beschlüsse müssen in dem Masse veröffentlicht werden, als sie von allgemeiner Tragweite sind und schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse nicht verletzen.

⁴ Unter den gleichen Bedingungen kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse besitzt, einen Protokollauszug verlangen.

Art. 90 c) Amtliche Mitteilungen – im allgemeinen

¹ Die amtlichen Mitteilungen werden durch Anschlag im kommunalen Anschlagkasten veröffentlicht und, sofern es das Gesetz vorschreibt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

² Überdies kann das Organisationsreglement andere Publikationsarten vorsehen.

– referendumpflichtige Gegenstände

³ Die Referendumsfrist, die Rechtsgültigkeit und das Datum des Inkrafttretens der dem Referendum unterworfenen Gegenstände müssen veröffentlicht werden, mit Angabe, wo sie eingesehen werden können.

Art. 91 – Öffentliche Vernehmlassung

Falls die öffentliche Vernehmlassung vorgeschrieben ist, müssen zumindest veröffentlicht werden: der Gegenstand, Ort und Dauer der Vernehmlassung sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Art. 92 5. Archive a) Grundsatz

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen die wichtigen Dokumente aufbewahren, Archive einrichten und Register davon erstellen.

Art. 93 b) Inventar

Im Archiv sind namentlich zu klassieren:

- a) alle Rechnungen und Voranschläge, Buchhaltungsbelege und die Steuerrollen;
- b) die Sitzungsprotokolle der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- c) die Urkunden und Verträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- d) die von der Gesetzgebung vorgesehenen Register;
- e) die in Kraft stehenden und aufgehobenen Reglemente.

Art. 94⁵ 6. Vergebung der Arbeiten

Aufgehoben.

Art. 95 7. Gebühren

¹ Die Gebühren, welche die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Dienstleistungen auf Grund der Sondergesetzgebung erheben können, tragen der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung.

² In einem entsprechenden Reglement werden zumindest ihr Höchstbetrag, die Erhebungsart sowie die gebührenpflichtigen Personen festgesetzt.

5. Titel: Gemeindevereinigungen

1. Zusammenarbeit auf privat-rechtlicher Grundlage

Art. 96 Zusammenarbeit

¹ Für Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, können die Gemeinden auf privat-rechtlicher Grundlage unter sich oder mit Dritten zusammenarbeiten.

² Die Gemeinden können, unter Wahrung der öffentlichen Interessen, die Erfüllung einzelner delegierter Aufgaben vertraglich einer gemischtwirtschaftlichen oder privaten Organisation übertragen.

2. Interkommunale Abkommen

Art. 97 1. Öffentliche Dienste

Zwei oder mehrere Gemeinden können für den Betrieb eines öffentlichen Dienstes ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Verwaltungsstelle eine Vereinbarung abschliessen.

Art. 98 2. Vereinbarungen

Diese Vereinbarungen werden zwischen den kommunalen Exekutiven abgeschlossen und vom gesetzgeberischen Organ jeder beteiligten Gemeinde nach Massgabe der in den Artikeln 16 und 30 festgesetzten Befugnisse ratifiziert. Diese Vereinbarungen regeln die Frage des Eigentums der Immobilien und des zum Betrieb der betreffenden Anlage notwendigen Mobiliars und bestimmen genau die Befugnisse und gegenseitigen Verantwortlichkeiten der Verwaltung des gemeinsamen Dienstes und jene der beteiligten Gemeinden. Sie sehen überdies eine Auflösungsklausel vor.

Art. 99 3. Streitigkeiten

¹ Die sich im Rahmen einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 98 zwischen den Gemeinden ergebenden Streitigkeiten werden entweder vom Verwaltungsgericht oder dem Staatsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder durch Schiedsgericht entschieden. Letzteres wird gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung gebildet.

² Falls sich die Parteien über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen können, werden diese durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes bezeichnet.

3. Gemeinde-Verbände

Art. 100 1. Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben die Möglichkeit sich zusammenzuschliessen, um bestimmte kommunale oder regionale Aufgaben von öffentlichem Interesse gemeinsam zu lösen. Diese Verbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, sobald sie sich gemäss den Artikeln 101 bis 112 organisiert haben.

² Der Staatsrat ist zuständig, um eine Gemeinde zu zwingen, einem Verband beizutreten, wenn eine Gemeinde eine gesetzlich zwingende Aufgabe offenkundig nicht selbst erfüllen kann.

³ Der Gemeinde-Verband erfüllt die Aufgaben, die ihm an Stelle der Mitgliedergemeinden übertragen wurden. Er verfügt bei der Erfüllung dieser Aufgaben über die gleiche Autonomie wie diese Gemeinden selbst.

⁴ Die im Titel IV des vorliegenden Gesetzes festgelegten Verwaltungsgrundsätze finden sinngemäss für die Gemeinde-Verbände Anwendung.

⁵ Die Gemeinde-Verbände werden bei der Ausarbeitung aller sie betreffenden Gesetze konsultiert.

Art. 101 2. Statuten

¹ Die von den Gemeinderäten im gemeinsamen Einvernehmen ausgearbeiteten Statuten werden der Urversammlung oder dem Generalrat zur Abstimmung unterbreitet. Das gleiche gilt für die Abänderungen dieser Statuten.

² Die Statuten müssen insbesondere bestimmen:

- a) die Mitgliedergemeinden des Verbandes;
- b) den Namen des Verbandes und den Zweck, den er verfolgt;
- c) dem Sitz des Verbandes;
- d) das Verhältnis, mit dem sich die Mitgliedergemeinden an der Bildung des Kapitals sowie am Gewinn oder eventuellen Verlust des Verbandes beteiligen;
- e) die für die Erstellung der Rechnung und ihrer Revision sowie des Vorschlages massgeblichen Regeln;
- f) die Zahl der Mitglieder der festen Delegation in der Delegiertenversammlung, die Kriterien zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder der veränderlichen Delegation, auf die jede Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Interessen Anspruch hat;
- g) die Art der Einberufung, die jeder Gemeinde die Möglichkeit bietet, vertreten zu sein;
- h) die Befugnisse der Delegiertenversammlung und des Ausschusses, namentlich auf dem Gebiete von neuen Krediten, das Verfahren ihrer Beratungen mit eventuellem Quorum;
- i) das Auflösungsverfahren sowie die beim Austritt eines Mitgliedes zu beachtenden Bedingungen;
- j) die Vermögensaufteilung bei Auflösung des Verbandes für den Fall, dass diese von der Verteilung des Reingewinnes verschieden ist;
- k) die Beitrittsbedingungen einer neuen Gemeinde;
- l) die Art der Information der Bürger: jährlicher Bericht, Veröffentlichung der Beschlüsse, öffentlicher Zugang zu den Protokollen des gesetzgebenden Organs des Gemeinde-Verbandes.

Art. 102 3. Genehmigung des Staatsrates

¹ Sobald jede Gemeinde den Statuten zugestimmt hat, sind diese dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese letztere ist auch für alle Abänderungen der Statuten erforderlich.

² Mit Genehmigung des Staatsrates entsteht der Verband und erlangt die Rechtspersönlichkeit.

Art. 103 4. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Ausschuss;
- c) die Kontrollstelle.

175.1

- 22 -

Art. 104 5. Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder-Gemeinden des Verbandes.

² Sie umfasst:

- a) eine feste Delegation; jede Gemeinde ist darin mit einer gleich grossen Zahl von Delegierten vertreten, die vom Gemeinderat unter den amtierenden Ratsmitgliedern gewählt werden;
- b) eine veränderliche Delegation: jede Gemeinde ist überdies darin mit einer veränderlichen Zahl von Delegierten vertreten, die vom Gemeinderat gewählt werden.

Art. 105 b) Dauer der Mandate

¹ Die Delegierten werden für die Dauer der Verwaltungsperiode bezeichnet.

² Die Delegierten können von der Behörde die sie ernannt hat, abberufen werden.

Art. 106 c) Funktionen

¹ Der Delegiertenversammlung kommt im Verband die Aufgabe des in der Gemeinde gesetzgebenden Organs zu.

² Sie übt folgende Funktionen aus:

- a) sie bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Schreiber;
- b) sie wählt den Ausschuss und dessen Präsidenten;
- c) sie arbeitet alle anderen in den Artikeln 16 und 30 des vorliegenden Gesetzes nicht vorgesehenen Reglement aus.

Art. 107 d) Beschlüsse

Ausser bei gegenteiligen Bestimmungen der Statuten werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Unter Vorbehalt der Artikel 16 und 30 des vorliegenden Gesetzes sind die Beschlüsse, die der Verband durch seine Organe fasst, ohne die Genehmigung der Mitglieder-Gemeinden vollziehbar.

Art. 108 6. Ausschuss

¹ Ein Ausschuss von wenigstens drei Mitgliedern hat im Verband die Aufgaben, die in der Zuständigkeit des ausführenden Organs in der Gemeinde liegen.

² Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er vollzieht die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) er vertritt den Verband gegenüber Dritten;
- c) er wacht über die Vollziehung der Reglemente.

³ Der Verband wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines anderen Ausschuss-Mitgliedes verpflichtet.

Art. 109 7. Einkünfte

¹ Der Verband hat kein Recht, Steuern zu erheben. Dagegen kann er von den Mitgliedergemeinden Beiträge erheben und, sofern es die Statuten vorsehen, überdies von den Benützern der von ihr verwalteten Betriebe.

² Bei der Verteilung der Lasten ist den Vorteilen, die jede Gemeinde daraus zieht, und der Finanzkraft jeder Gemeinde Rechnung zu tragen.

Art. 110 8. Austritt a) Grundsatz

¹ Eine Gemeinde ist berechtigt, durch statutengemässe Kündigung aus dem Verband auszutreten.

² Die Statuten können die Ausübung dieses Rechtes während einer gewissen Zeit nach der Gründung des Verbandes untersagen.

³ Mangels Einigung werden die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Verband von einem gemäss Artikel 99 des vorliegenden Gesetzes ernannten Schiedsgericht geregelt.

Art. 111 b) Intervention des Staatsrates

Die Gemeinde, die aus dem Verband austreten will, teilt dies dem Staatsrat mit; dieser kann eine Gemeinde auf Grund von Artikel 100, Absatz 2, zum Verbleiben im Verband verpflichten.

Art. 112 9. Auflösung

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Statuten wird der Verband durch Beschluss der gesetzgebenden Organe aller Mitgliedergemeinden aufgelöst. Falls nur eine Gemeinde sich widersetzt, unterliegt der Auflösungsbeschluss der Genehmigung durch den Staatsrat.

² Die Liquidation obliegt den Organen des Verbandes.

4. Fusion und Trennung von Gemeinden

Art. 113 1. Grundsatz

¹ Der Grosse Rat kann nach Anhören der Beteiligten die Zahl und die Grenzen der Gemeinden durch Dekret verändern.

² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Staatsrates, im Anschluss an eine Motion oder auf Begehren einer Gemeinde.

Art. 114 2. Befragung der Urversammlung

Bei Fusionsbegehren befragen die Gemeinderäte in geheimer Abstimmung die Generalräte und Urversammlungen.

Art. 115 3. Bericht

¹ Nach dieser Befragung übermitteln die Gemeinderäte dem Staatsrat einen Bericht zu Händen des Grossen Rates.

² Der Bericht enthält die Ergebnisse der Volksbefragung und der Abstimmung des Generalrates sowie die Ansichten der Gemeinderäte bezüglich der Fusion.

Art. 116 4. Aufgabe des Staatsrates

¹ Nach Erhalt der Berichte unternimmt der Staatsrat von Amtes wegen alle notwendigen Schritte, um das zu Händen des Grossen Rates erstellte Akten-

heft zu vervollständigen. Der Staatsrat arbeitet auf Grund dieses Aktenheftes einen Dekretesentwurf aus.

² Die Kosten für die Prüfung der Fusionsbegehren werden vom Kanton getragen.

Art. 117 5. Bürgergemeinden

¹ Die Bürgergemeinden werden von den Gemeinderäten unverzüglich über die Fusionsverhandlungen unterrichtet.

² Die Burgerversammlungen werden am gleichen Datum wie die Urversammlungen befragt.

³ Nach Befragung der Burgerversammlungen erstatten die Bürgerbehörden dem Staatsrat zur gleichen Zeit wie die Gemeindebehörden Bericht.

⁴ Der Grosse Rat kann, falls ihm dies zweckmässig scheint, darauf verzichten, die Fusion der interessierten Bürgergemeinden anzuordnen.

Art. 118 6. Dekret

¹ Das Dekret verfügt die Fusion der beteiligten Gemeinwesen, indem es namentlich vorsieht, dass die neuen Gemeinwesen alle Rechte und Pflichten der früheren übernehmen.

² Überdies gestattet es eine Übergangsverwaltung in folgendem Umfang:

- a) Die Übergangsperiode endet mit dem Ablauf der laufenden Verwaltungsperiode. Reglemente, die in den verschiedenen zusammengeschlossenen Gemeinden in Kraft sind, können jedoch in der Übergangsperiode für die Dauer der folgenden Periode verlängert werden.
- b) Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder kann die im Gesetze vorgesehene überschreiten, sie kann die Gesamtzahl aller bisherigen Gemeinderäte erreichen.
- c) Das Amt des Präsidenten kann ausnahmsweise bis zum Ablauf der laufenden Verwaltungsperiode abwechslungsweise versehen werden.
- d) Die unter Buchstabe *b* und *c* dieses Artikels enthaltenen Regeln sind sinngemäss auf die Generalräte anwendbar, sofern alle Fusionsgemeinden einen Generalrat besitzen.

Art. 119 7. Veröffentlichung und Inkraftsetzung

¹ Das Fusionsdekret wird im Amtsblatt veröffentlicht. Das Datum seines Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgesetzt.

² Grundsätzlich wird die Fusion am Ende einer Verwaltungsperiode wirksam, in einer Frist, die es der neuen Gemeinde ermöglicht, die neuen Gemeinde- oder Bürgerbehörden normal zu konstituieren.

Art. 120 8. Trennung von Gemeinden

Die obengenannten Grundsätze sind auf die Trennung von Gemeinden sinngemäss anwendbar.

6. Titel: Staatsaufsicht

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 121 1. Grundsatz

¹ Die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind der Aufsicht des Staates unterstellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzesgemäss verwalten.

² Die Aufsichtsbehörde vermittelt den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Möglichkeit Auskünfte, Ratschläge, Rechtsgutachten, Kurse in wichtigen Verwaltungsbereichen und anderes.

Art. 122 2. Organe

Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird durch den Staatsrat selbst oder, wenn das Gesetz es vorsieht, durch das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement durch andere Departemente oder durch den Regierungsstatthalter ausgeübt.

Art. 123⁶ 3. Genehmigung a) Gegenstand

Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden:

- a) alle Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite
- b) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag zehn Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25 Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- c) der Verkauf, Tausch und die Teilung von Immobilien, die Veräusserung von Kapitalien, die Bürgschaften und analogen Garantien deren Betrag 3% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- d) die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Verpachtung von Gütern, sofern der kapitalisierte Wert 5% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- e) die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen;
- f) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- g) die Vereinbarung gemäss Artikel 96, Absatz 2.

Art. 124 b) Kontrolle der Reglemente

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Vorschriften der Spezialgesetzgebung beschränkt sich die Aufsichtsbehörde darauf zu prüfen, ob das ihr unterbreitete Reglement gesetzeskonform ist.

² In den Fällen, in denen sich die Aufsicht auf die Zweckmässigkeit erstreckt, kann die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung von Bedingungen abhängig machen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann eine Bestimmung nur abändern wenn die Gemeinde nicht selber innert angemessener Frist eine gesetzeskonforme oder zweckmässige Bestimmung erlassen hat.

Art. 124bis⁶ Bedingungen und Auflagen

¹ Bei der Genehmigung von Darlehen, Bürgschaften und anderen analogen Garantien prüft der Staatsrat das Einhalten der Verfahrensregeln. In finanzieller Hinsicht kann nach Anhörung der Gemeindebehörde die Genehmigung verweigert werden, wenn die neue Verpflichtung das Vermögen und das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde gefährdet.

² Nach Anhörung der Gemeindebehörde kann der Staatsrat seinen Entscheid an Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere für die nachträgliche Genehmigung von Darlehen, die unter altem Recht aufgenommen worden sind. Er kann einen Finanzplan vorschreiben, Sanierungsmassnahmen festlegen, die Investitionen begrenzen. Namentlich kann er Abzahlungsmodalitäten, die Erhöhung der Steuereinnahmen und die volle Selbstfinanzierung der öffentlichen Dienste (Erhöhung der Gebühren) vorschreiben.

³ Der Genehmigungsentscheid stellt keine Garantie betreffend die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dar.

Art. 125 4. Aufgabe des Departementes

¹ Das mit der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften betraute Departement koordiniert die Tätigkeit der anderen Departemente auf dem Gebiete der Aufsicht.

² Jedes Departement interveniert bei den erwähnten Körperschaften in der Ausübung seiner Befugnisse.

Art. 126 6. Regierungsstatthalter

¹ Die Regierungsstatthalter überwachen jährlich die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihres Bezirkes und erstatten hierüber dem Staatsrat Bericht.

² Dieser Bericht ist gleichzeitig der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu übermitteln.

³ Sie können jederzeit Einsicht in alle Register, Protokolle und Rechnungen der beteiligten Körperschaften nehmen.

Art. 127 6. Sanktionen gegen die Körperschaften

Versäumt eine Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erfüllung einer vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgabe oder Handlung, kann der Staatsrat nach wenigstens einer Mahnung die notwendigen Massnahmen treffen oder einen Dritten an Stelle und auf Kosten der säumigen Körperschaften mit der Ausführung dieser Aufgabe beauftragen.

2. Zwangsmassnahmen.

Art. 128 1. Zwangsverwaltung

¹ Der Staatsrat stellt, nach vorausgegangener Untersuchung und Verwarnung, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die beharrlich ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und sich den Anordnungen der Regierung widersetzen oder ihr finanzielles Gleichgewicht oder Vermögen erheblich gefährden, ganz oder teilweise unter staatliche Verwaltung.

² Zu diesem Zweck bezeichnet er den oder die Kommissäre oder eine Dienststelle des Staates und setzt deren Befugnisse auf dem Beschlusswege fest.

Art. 129 2. Zustellung und Beschwerde

¹ Der Staatsrat stellt seinen Entscheid der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu, veröffentlicht ihn im Amtsblatt und informiert hievon unverzüglich den Grossen Rat.

² Die unter Zwangsverwaltung gestellte öffentlich-rechtliche Körperschaft kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 130 3. Aufhebung der Zwangsverwaltung

Die Zwangsverwaltung wird von Amtes wegen vom Staatsrat oder auf Ersuchen der Betroffenen, sobald sie nicht mehr notwendig ist, aufgehoben. Dieser Beschluss wird den Beteiligten und dem Grossen Rat mitgeteilt. Er kann in-ner dreissig Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

7. Titel: Beschwerdeverfahren

1. Rechtsschutz des Bürgers

Art. 131 1. Aufsichtsbeschwerde

¹ Jeder Interessierte kann bei der Aufsichtsbehörde gegen eine Verwaltung oder ein Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Aufsichtsbeschwerde einreichen.

² Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Antwort der Behörde.

Art. 132 2. Verwaltungsstreitsachen

¹ Der Rechtsschutz des Bürgers in Verwaltungsstreitsachen wird durch das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege gewährleistet.

² Entscheide, die von Kommissionen oder Amtsinhabern mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen ausgefällt werden, können unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen mittels Beschwerde bei der Ernennungsbehörde angefochten werden.

Art. 133 3. Wahl und Abstimmungsbeschwerden

Beschwerden gegen die Gesetzmässigkeit oder die Gültigkeit einer Abstimmung oder Wahl richten sich nach den Vorschriften der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.

2. Rechtsschutz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 134 Grundsatz

¹ Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind zur Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht berechtigt, sofern sie durch eine Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung haben.

² Zudem können Erlasse und Entscheide der Aufsichtsbehörde, welche die Gemeindeautonomie verletzen, mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht angefochten werden.

8. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 135² 1. Aufhebung

¹ Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Gesetz vom 2. Juni 1851 über die Gemeindeverwaltung mit seiner Abänderung vom 22. Mai 1880;
- b) die Artikel 96, 102, 103, 104, 111, 112 und 113, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;
- c) der Artikel 231, Absatz 2 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- d) Aufgehoben.

² Dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungserlasse sind anwendbar anstelle von Bestimmungen, die durch sie aufgehoben werden und auf die in der geltenden Gesetzgebung verwiesen wird.

Art. 136² 2. Abänderungen und Anpassungen von Gesetzen

Abgeändert und angepasst werden namentlich folgende Gesetze:

- a) Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege,
 - Artikel 75, Buchstabe *d* gegen Verfügungen betreffend die Aufsicht über kantonale Behörden;
- b) Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen
 - Artikel 110, Absatz 1: Der Burgerrat setzt sich wenigstens aus drei und höchstens aus neun Mitgliedern zusammen.

Art. 137 3. Übergangsbestimmungen

¹ Das Gesuch um Einführung des Initiativrechts im Sinne von Artikel 57 des vorliegenden Gesetzes kann innert 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden.

² Die gleiche Regelung gilt für die Einführung des Generalrates im Sinne von Artikel 97 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen. Die in Artikel 97 und 98 des genannten Gesetzes vorgesehenen Fristen sind anwendbar.

³ Ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes schreiten die Urversammlungen bzw. Generalräte zur Bezeichnung der entsprechenden Kontrollorgane gemäss den Artikeln 29 und 74.

⁴ Die bereits bestehenden Gemeinde-Verbände können sich dem vorliegenden Gesetz unterstellen, indem sie ihre Statuten dessen Anforderungen anpassen.

⁵ Während einer Frist von zwei Jahren brauchen die auf Grund des neuen Rechts notwendig gewordenen Statutenänderungen von den Mitgliedergemeinden nicht genehmigt zu werden. Sie sind direkt dem Staatsrat zur Homologation zu unterbreiten. Nach Ablauf dieser Frist ist das neue Recht in allen Fällen anwendbar.

⁶Das bisherige Recht bleibt auf die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren anwendbar.

Art. 138 4. Musterreglement

Der Staatsrat erlässt innert Jahresfrist ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes als Muster ein kommunales Organisationsreglement.

Art. 139 5. Volksabstimmung und Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt und spätestens drei Monate nach seiner Annahme in Kraft gesetzt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980.	GS/VS 1980, 25	1.1.1981
¹ G über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989: n.W.: Art. 49, Abs. 2.	GS/VS 1990, 6	1.1.1991
² G vom 16. Mai 1991 betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege: a.: Art. 135, Abs. 1, lit. d; 136, lit a, § 1.	GS/VS 1992, 17	1.1.1993
³ Änderung vom 13. November 1995: n.W.: Art. 47, Abs. 1, lit. c.	GV/VS 1996, 51	15.3.1996
⁴ Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998: a.: Art. 34, Abs. 2, 40 Abs 2 und 4.	GS/VS 1998, 22	1.6.1998
⁵ Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. Juni 1998. a.: Art. 94	GS/VS 1998, 178	1.7.1998
⁶ Änderung vom 15. November 2001: n.: Art. 124bis; n.W.: Art. 16, 123	Abl. Nr. 52/2001	1.5.2002
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		